



Kanton Schwyz

Revision Nutzungsplanung

Fassung für die öffentliche
Auflage

BAUREGLEMENT

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG
Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31110 – 5.4.2024

Links:
Baureglement Stand öffentliche Auflage

Rechts:
Marginalie
Bemerkungen / Hinweise

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	6
1.1 Zweck und Geltungsbereich	6
1.2 Grundsätze	6
1.3 Kommunale Planungsinstrumente	6
1.4 Zuständigkeiten	7
1.5 Gestaltungsplanpflicht	7
1.6 Mehrwertabgabe	7
1.7 Zwischennutzungen	7
II. ZONENSYSTEMATIK	8
2.1 Zonen	8
2.2 Verbindliche Pläne	9
III. ZONENVORSCHRIFTEN	10
A BAUZONEN	10
3.1 Kernzone Ke	10
3.2 Zentrumszone Ze	12
3.3 Wohnzonen W	12
3.4 Wohn- und Gewerbezone WG 70, WG 90 und WG 100	12
3.5 Gewerbezone G1, G2 und Industriezone I	12
3.6 Gewerbezone Entwicklungsschwerpunkt Fänn GEF	13
3.7 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA	14
3.8 Zone für Sport- und Erholungsanlagen SpE	14
3.9 Zone mit speziellen Vorschriften Bethlehem SVB	14
3.10 Zone mit speziellen Vorschriften für Gaststätten und touristische Einrichtungen Seebodenalp SVG	15
3.11 Zone mit speziellen Vorschriften für Gaststätten und touristische Einrichtungen Baumgarten SVG	15
B GEBÄUEDIMENSION IN DEN BAUZONEN	16
4.1 Gebäudedimensionen für die Regelbauweise	16
C ERGÄNZENDE BAUZONENVORSCHRIFTEN	17
5.1 Gewerbeanteil	17
5.2 Perimeter Innenentwicklung und Siedlungserneuerung	17
5.3 Förderung von preisgünstigen Wohnungen	18
5.4 Abweichungen bei Gestaltungsplänen	18
5.5 Perimeter für Hochhäuser	19
5.6 Zone öffentlicher Seezugang	19
D WEITERE BAUZONEN UND NICHTBAUZONEN	20
6.1 Grünzone Gr	20
6.2 Zone für Camping Ca	20
6.3 Golfzone Go	20

Revision Nutzungsplanung
Baureglement

6.4	Erholungszone Seebodenalp Er	20
6.5	Ablagerungszone Ab	21
6.6	Deponiezone De	21
6.7	Landwirtschaftszone Lw	22
6.8	Zone Hafenanlage Ha	22
6.9	Zone Seilbahnkorridor Sb	22
6.10	Verkehrszone und Verkehrsfläche	22
E	SCHUTZZONEN	22
7.1	Zone Archäologische Fundstätte aF	22
7.2	<i>Gefahrenzonen</i>	23
7.3	<i>Zone Gewässerraum</i>	24
IV.	BAUVORSCHRIFTEN	25
8.1	Einordnung	25
8.2	Besondere Abstände	25
8.3	Grundstückerschliessung und Abfallentsorgungsanlagen	25
8.4	Parkierung und Mobilität	26
8.6	Gemeinschaftliche Aussenraumflächen	27
8.7	Lärmschutz	27
8.8	Umgebungsgestaltung	27
8.9	Dachgestaltung und Fassaden	28
V.	BAUBEGRIFFE UND MESSWEISEN	29
9.1	Ausnutzungsziffer	29
9.2	Anrechenbare Landfläche	30
9.3	Ausnutzungsziffertransfer	30
9.4	Unterteilung und Vereinigung von Grundstücken	31
9.5	Gebäude	31
9.6	Terrassenhäuser	31
9.7	Baubereich	31
9.8	Geschosse	32
9.9	Firsthöhe	32
9.10	Gebäudelänge	32
9.11	Aussenwärmedämmung	32
9.12	Geländer	33
9.13	Minimale Raumgrössen und Belichtung	33
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNG	34
10.1	Gebühren	34
10.2	Übergangsrecht	34
10.3	Aufhebung bisherigen Rechts	34
10.4	Inkrafttreten	34

ANHANG

1. Erläuterungsskizzen
2. Verweis auf Messweisen und Baubegriffe im übergeordneten Recht

35

35

45

Die Bezirksgemeinde Küssnacht am Rigi beschliesst gestützt auf § 15 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 14. Mai 1987 folgendes Baureglement (BauR):

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1.1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Baureglement und der Zonenplan regeln die häusliche Nutzung des Bodens und das Bauen im Bezirk Küssnacht am Rigi.

² Das Baureglement und der Zonenplan gelten für alle Bauten und Anlagen und für den gesamten Bezirk. Vorbehalten bleibt das übergeordnete Recht.

Sinngemäss Art 1 und Art. 2 a BR

Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung (z.B. RPG für Landwirtschaftszonen)

1.2 Grundsätze

¹ Die Eigenart und Identität der Orte und der Kultur- und Naturlandschaft des Bezirks sind zu wahren. In den Bauzonen wird die Entwicklung einer zeitgemässen Baukultur unter Berücksichtigung des Ortsbilds und der quartierspezifischen Merkmale sowie der Grundsätze der Nachhaltigkeit angestrebt.

² Das räumliche Entwicklungskonzept (REK) definiert die Ziele und Grundsätze der kommunalen Raumentwicklung. Es dient der Bewilligungsbehörde als Grundlage in städtebaulichen Ermessensfragen.

³ Der Bezirksrat kann im Interesse eines einheitlichen Vollzugs von Bauvorschriften, für die ein Ermessensspielraum besteht, themen- oder ortsteilspezifische Vollzugsrichtlinien veröffentlichen.

Neuer Artikel

1.3 Kommunale Planungsinstrumente

¹ Der kommunale Teilrichtplan "Verkehr" legt die kommunalen Netze für den Fuss- und Veloverkehr, das Erschliessungsnetz für den motorisierten Verkehr und die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs fest. Der kommunale Teilrichtplan "Verkehr" ist behördenverbindlich und dient als Grundlage für Projekte des Bezirks.

² Der Teilrichtplan "Wärme" legt die Grundsätze einer nachhaltigen Energienutzung im Gebäudebereich fest und bezeichnet die Versorgungsgebiete. Der Teilrichtplan "Wärme" ist behördenverbindlich und dient als Grundlage für Projekte und Beratungsangebote des Bezirks.

³ Der Erschliessungsplan legt die Groberschliessung der Bauzonen fest.

⁴ Die Sonderregelungen in den Gestaltungsplänen sind grundeigentümerverbindlich.

Sinngemäss Art. 5 a BR

Zu Abs. 2: Siehe kommunale Energieplanung.

Zu Abs. 3: Sinngemäss Art. 7 a BR

Zu Abs. 4: Sinngemäss Art. 8 a BR

Neue Fassung Baureglement Küssnacht

Marginalie / Bemerkungen / Hinweise

1.4 Zuständigkeiten

- ¹ Planungs- und Baubewilligungsbehörde ist der Bezirksrat.
² Die Baukommission ist für das vereinfachte Verfahren gemäss § 79 PBG zuständig.
³ Baubewilligungen im Meldeverfahren gemäss § 75 Abs. 6 PBG erfolgen durch das Ressort Planung, Umwelt und Verkehr.
⁴ Der Bezirksrat kann Spezialkommissionen und Sachverständige beiziehen.
⁵ Der Bezirksrat legt die Aufgaben, Kompetenzen und die Organisation sowie die Abläufe im Baubewilligungsverfahren und in der Baukontrolle fest.

Sinngemäss Art. 3 a BR

1.5 Gestaltungsplanpflicht

- ¹ In den im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten darf nur auf der Grundlage eines Gestaltungsplans gebaut werden.
² Folgende Bauvorhaben lösen bei Einhaltung der zonengemässen Gebäudedimensionen keinen Gestaltungsplan aus:
- Untergeordnete bauliche Erweiterungen, Umbauten und Anbauten bis 10 % der vor Inkrafttreten dieser Regelung auf dem Grundstück bestehenden anrechenbaren Geschossfläche
 - Nutzungsänderungen innerhalb der bestehenden Bauten
- ³ Der Bezirksrat kann:
- die Anforderungen zur Erfüllung der wesentlichen Vorteile gemäss § 24 Abs. 3 PBG in einem Vorentscheid ortsspezifisch konkretisieren;
 - zur Sicherstellung der besonders guten städtebaulichen und aussenräumlichen Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild ein Konkurrenzverfahren oder eine fundierte städtebauliche Analyse und eine Volumenstudie in Varianten verlangen.

Neue Bestimmung

Neue Bestimmung

Neue Bestimmung
Hinweis: Anforderungen an die Gestaltungspläne (Art 120 a BR) sind in der kantonalen Ausführungshilfe umschrieben. Allenfalls ist ein ergänzendes Merkblatt nötig.

1.6 Mehrwertabgabe

Der Bezirk erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der im Zonenplan speziell bezeichneten Gebieten mit Gestaltungsplanpflicht infolge Um- und Aufzonungen eine Mehrwertabgabe von 20 % des Bodenmehrerts nach Massgabe der Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) oder Planungs- und Bauverordnung vom 2. Dezember 1997 (PBV, SRSZ 400.111).

1.7 Zwischennutzungen

Für Zwischennutzungen innerhalb der Bauzonen kann der Bezirksrat zeitlich befristete Abweichungen von den Zonenvorschriften und den Baureglementsvorschriften für maximal 3 Jahre bewilligen. Diese Frist kann auf begründeten Antrag um maximal 2 Jahre verlängert werden.

Neue Bestimmung

II. ZONENSYSTEMATIK

2.1 Zonen

Das Bezirksgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt, soweit es nicht kantonalen Nutzungszonen zugewiesen oder Wald ist:

Bauzonen

Kernzone Ke

Zentrumszone Ze

Wohnzone W 20

Wohnzone W 30

Wohnzone W 40

Wohnzone W 55

Wohnzone W 60

Wohnzone W 70

Wohn- und Gewerbezone WG 70

Wohn- und Gewerbezone WG 90

Wohn- und Gewerbezone WG 100

Gewerbezone G1

Gewerbezone G2

Industriezone I

Gewerbezone Entwicklungsschwerpunkt Fänn GEF

Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA

Zone für Sport- und Erholungsanlagen SpE

Zone mit speziellen Vorschriften Bethlehem SVB

Zone mit speziellen Vorschriften für Gaststätten und touristische Einrichtungen Seebodenalp / Baumgarten SVG

Weitere Bauzonen

Grünzone Gr

Verkehrszone Ve

Empfindlichkeitsstufe (ES)

III

III

II

II

II

II

II

II

III

III

III

III

III

IV

IV

II/III

II/III

III

III

III

-

Sinn gemäss Art. 52 a BR

Ehemals WLB

Ehemals WL

Ehemals W2a

Ehemals W2b

Ehemals WE1

Ehemals W3

Ehemals WG3

Ehemals WG4

Neue Zone

Chli Ebnet

Haltikon

Ehemals Industriezone Fänn / ESP Fänn

Zuweisung Empfindlichkeitsstufen siehe Zonenplan

Zuweisung Empfindlichkeitsstufen siehe Zonenplan

Ehemals Kurzzone

Zonenüberlagerungen

Perimeter Innenentwicklung und Siedlungserneuerung bei Regelbauweise	-
Gestaltungsplanpflichtgebiete GP	-
Perimeter für Hochhäuser	-
Zone öffentlicher Seezugang	-
Zone Seilbahnkorridor Sb	-
Zone Hafenanlage Ha	-

Nichtbauzonen

Campingzone Ca	II
Golfzone Go	III
Erholungszone Seebodenalp Er	III
Ablagerungszone Ab	III
Deponiezone De	III
Landwirtschaftszone Lw	III
Verkehrsfläche Vf	-

Überlagernde Schutzzonen

Zone archäologische Fundstätten aF	-
Gefahrenzonen	-
Zone Gewässerraum	-

Ehemals Schutzzone hist. und kultureller Stätten
Neue Zone (Erlass in einem separaten Verfahren)
Neue Zone (Erlass in einem separaten Verfahren)

2.2 Verbindliche Pläne

¹ Massgebend ist der Zonenplan im Massstab 1:5'000. Für den genauen Verlauf der Zonengrenzen gilt der entsprechende Datensatz im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Ergänzend zum Zonenplan im Massstab 1:5'000 sind folgende Pläne verbindlich:

- a) Kernzonenpläne Küssnacht, Merlischachen und Immensee im Massstab 1:1'000.
- b) Gewässerräume und Gefahrenzonen im Massstab 1:5'000.
- c) Für die die Natur- und Wasserschutzzonen und die geschützten Einzelobjekte gilt der Zonenplan "Landschaft" im Massstab 1:5'000.

² Die rechtsverbindlichen Pläne liegen bei der Baubehörde auf.

Sinngemäss Art. 6 a BR

Zu c): Der Zonenplan "Landschaft" (§ 6 LSG) mit dem dazugehörigen Reglement wird als Teilprojekt der Nutzungsplanungsrevision gleichzeitig mit dem Zonenplan und dem Baureglement erlassen.

III. ZONENVORSCHRIFTEN

A BAUZONEN

3.1 Kernzone Ke

¹ Die Kernzone bezweckt die Erhaltung und zeitgemässe Weiterentwicklung der Ortskerne und die Stärkung ihrer Zentrumsfunktion. Sie soll ortsbildgerechte Um- und Neubauten gewährleisten. Die Unterschutzstellung von Objekten, die im kantonalen Schutzinventar KSI oder im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit dem Erhaltungsziel A bezeichnet sind, bleibt vorbehalten.

² Die Kernzone ist für Wohnnutzungen und für höchstens mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe der ES III bestimmt. Entlang der Oberdorf-, Unterdorf-, Bahnhofstrasse und Chlausjänergasse ist der zur Strasse orientierte Teil der Erdgeschosse bzw. Hochparterregeschosse gewerblich zu nutzen.

³ An sämtliche Bauvorhaben werden erhöhte gestalterische Anforderungen gestellt. Bauten und Anlagen haben sich in Massstab, Stellung, kubischer Gestaltung und Materialwahl sowie in der Fassaden-, Farb- und Dachgestaltung gut in das Ortsbild einzufügen.

⁴ Um zu beurteilen, ob ein Bauvorhaben in das Ortsbild passt, holt die Bewilligungsbehörde in der Regel ein Gutachten einer qualifizierten und neutralen Fachperson ein. Sie kann Visualisierungen, ein Modell mit Einbezug der Nachbargebäude verlangen.

⁵ Die Aussenflächen sind situationsgerecht zu gestalten und zu begrünen. Kernzonentypische Elemente wie Vorgärten, Zäune udgl. sind nach Möglichkeit zu erhalten bzw. sinngemäss zu ergänzen und weiterzuführen. Änderungen am massgebenden Terrainverlauf sind auf ein Minimum zu beschränken.

⁶ Dächer sind bezüglich Grösse, Neigung und Firstrichtung schonungsvoll in das bestehende Umfeld zu integrieren. Gebäude sind mit einem Schrägdach mit beidseitig gleicher Neigung auszubilden. Bei Nebenbauten, Anbauten und untergeordneten Gebäudeteilen können auch Flachdächer bewilligt werden.

⁷ In der Kernzone kann das Bauen auf oder das Näherbauen an die Strassengrenze gestattet werden, wenn dadurch die Verkehrssicherheit und die Werkleitungen nicht beeinträchtigt werden.

Zweck / Sinngemäss Art 54 a BR

Nutzweise

Sinngemäss Art. 65 a BR für die KII

Gestaltung / Sinngemäss Art. 56 BR

Beurteilung / Sinngemäss Art. 53 a BR

Aussenraumgestaltung / Neue Bestimmung

Dachformen / Sinngemäss Art. 55 a BR

Strassenabstände / Neue Bestimmung

Neue Fassung Baureglement Küssnacht

Marginalie / Bemerkungen / Hinweise

⁸ Beim Ersatz der in den Kernzonenplänen braun und grau eingetragenen Gebäude werden die Grenz- und Gebäudeabstände durch den Bezirksrat im Einzelfall festgelegt. Dabei berücksichtigt er die bisherige Bebauung auf dem Grundstück, die bestehende oder projektierte Bebauung auf dem Nachbargrundstück sowie die Stellung, Lage und Dimensionen des zu realisierenden Gebäudes für das Gesamtbild des betreffenden Quartiers.

Sinngemäss Art. 62 und 67 Abs. 2 a BR

⁹ Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie von baulichen Bestandteilen der Aussenraumgestaltung ist bewilligungspflichtig. Der Abbruch kann bewilligt werden, wenn das Ortsbild dadurch nicht beeinträchtigt wird oder wenn die Erstellung des Ersatzbaus sichergestellt ist.

Abbrüche / Sinngemäss Art. 54 a BR

¹⁰ Für die in den Kernzonenplänen bezeichneten Bauten und Aussenflächen gelten folgende Vorgaben:

Kernzonenpläne

- a) Die in den Kernzonenplänen braun eingetragenen Gebäude sind in Bezug auf die Situierung und die räumliche Ausprägung für das Erscheinungsbild der Ortskerne besonders wichtig. Die Gestaltung von Ersatzbauten muss über eine städtebauliche Analyse hergeleitet werden und eine für das Ortsbild zumindest gleichwertige Lösung ergeben. Die Bauten dürfen grundsätzlich, ungeachtet der kommunalen und kantonalen Massvorschriften für Neubauten, unter Beibehaltung des bisherigen Gebäudeprofils umgebaut oder ersetzt werden. Anbauten sowie geringfügige Abweichungen von der Stellung, dem bisherigen Gebäudeprofil und der Dachform sind zulässig, soweit diese nicht gegen die Interessen des Ortsbildschutzes oder der Verkehrssicherheit verstossen. Grössere Abweichungen können gestützt auf Art. 3.1 Abs. 11 bewilligt werden.
- b) Die in den Kernzonenplänen grau eingetragenen übrigen Gebäude dürfen unter Beibehaltung der Lage und des bisherigen Gebäudevolumens umgebaut oder ersetzt werden. Geringfügige Abweichungen von der Stellung, dem bisherigen Gebäudevolumens und der Dachform können unter Wahrung nachbarschaftlicher Interessen gestattet werden. Bei grösseren Abweichungen vom bisherigen Gebäudevolumen gelten die Vorschriften für Neubauten.
- c) Die in den Kernzonenplänen eingetragenen Fassadenstellungen sind für das Ortsbild wichtig. Ersatzbauten haben die bisherige Lage dieser Fassaden zu übernehmen, wobei ein Anordnungsspielraum von 1.0 m gilt. Grössere Abweichungen können gestützt auf Art. 3.1 Abs. 11 bewilligt werden.
- d) Die im Kernzonenplan schematisch abgegrenzten Strassen, Platz- und Übergangsbereiche sind als Bestandteil des Ortsbilds in ihrem Charakter zu erhalten respektive gestalterisch aufzuwerten. Es sind kernzonentypische Materialien und Bepflanzungen zu verwenden. Die Flächen auf den Baugrundstücken bewirken kein Bauverbot.
- e) Für das im Kernzonenplan Küssnacht bezeichnete Gebiet an der Oberdorfstrasse gilt die offene Bauungsstruktur gemäss der bestehenden Bebauung. Maximal 2-geschossige, von der strassenbegleitenden Fassade um mindestens 1 m zurückversetzte Zwischenbauten sind zulässig. In den übrigen Gebieten sind zusammengebaute Gebäude erlaubt.
- f) Für den im Kernzonenplan Merlischachen bezeichneten Bereich gilt eine Gebäudehöhe von maximal 7.5 m und eine Firsthöhe von maximal 11.5 m.

Sinngemäss Art. 57 a BR

Sinngemäss Art. 58 a BR

Sinngemäss Art. 57 Abs. 3 und Art. 68 a BR
Hinweis: Bei Ersatzbauten gilt in Bezug auf das Fassadenbild keine Rekonstruktionspflicht.

Neue Bestimmung

Sinngemäss Art. 66 a BR

Neue Bestimmung, ehemals Zone Schlosshotel

¹¹ Bei Projekten mit besonders guter Einordnungs- und Gestaltungsqualität können unter Vorbehalt der Gebäudeabmessungen nach Art. 4.1 Abs. 1 Abweichungen von den Kernzonenvorschriften gemäss Art. 3.1 und vom Kernzonenplan bewilligt oder verlangt werden. Solche Projekte setzen eine zustimmende Beurteilung einer vom Bezirksrat bestimmten, städtebaulich qualifizierten Fachperson voraus.

Neue Bestimmung

3.2 Zentrumszone Ze

¹ Die Zentrumszone bezweckt, das Zentrum von Küssnacht in seiner Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung zu stärken und den öffentlichen Raum als Aufenthalts- und Begegnungsraum aufzuwerten.

² Die Zentrumszone ist für Wohnnutzungen und für höchstens mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe der ES III bestimmt. Innerhalb des Gestaltungsplanpflichtperimeters Bahnhof Mitte sind mindestens 40 % der realisierten, an die Ausnützungsziffer anrechenbaren Geschossfläche gewerblich zu nutzen. In den übrigen Gebieten gilt ein Gewerbeanteil von mindestens 20 %.

³ Der Übergang zum öffentlichen Aussenraum ist situationsgerecht zu gestalten und zu begrünen. Erdgeschossnutzungen sollen einen erkennbaren Bezug zum öffentlichen Aussenraum besitzen. Erdgeschosse haben eine lichte Raumhöhe von mindestens 3.5 m aufzuweisen.

⁴ Innerhalb des im Zonenplan speziell bezeichneten Bereichs dürfen die näher an der Bahnhofstrasse liegenden strassenbegleitenden Fassadenabschnitte eine Länge von 15.0 m nicht überschreiten. Längere Fassaden sind zu gliedern und mit einem Rückversatz von mindestens 2.0 m zu staffeln. Überdies ist das fünfte Geschoss entlang der Bahnhofstrasse um mindestens 4.0 m von der strassenbegleitenden Fassadenflucht zurückzusetzen.

Zweck / Sinngemäss Art. 69 a BR

Nutzweise / Sinngemäss Art. 70 a BR

Erdgeschosse / Neue Bestimmung

Vorgaben für die Bahnhofstrasse / Sinngemäss Art. 66 a BR

3.3 Wohnzonen W

Die Wohnzonen W 20, W 30, W 40, W 55, W 60 und W 70 sind für Wohnnutzungen bestimmt. Nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe der ES II sind zulässig.

3.4 Wohn- und Gewerbebezonen WG 70, WG 90 und WG 100

Die Wohn- und Gewerbebezonen WG 70, WG 90 und WG100 sind für Wohnnutzungen sowie für höchstens mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe der ES III bestimmt.

Sinngemäss Art. 70 a BR. Die Pflicht zur Realisierung von Gewerbeflächen entfällt.

3.5 Gewerbebezonen G1, G2 und Industriezone I

¹ Die Gewerbe- und Industriezone sind für die Ansiedlung höchstens mässig störender Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe der ES III bestimmt. In der Industriezone sind stark störende Betriebe der ES IV zulässig. In der Gewerbezone G1 und G2 sind Hotelnutzungen und Gastronomiebetriebe sowie pro Gebäude eine Wohnung zulässig.

² Geeignete Flächen des Aussenraums sind standortgerecht zu begrünen und zu bepflanzen oder für die Versickerung und Retention von Regenwasser auszugestalten.

³ In der Industriezone beträgt der minimale Grenzabstand 30% der Gebäudehöhe, jedoch mindestens 3m.

Sinngemäss Art. 81 a BR

Sinngemäss Art. 83 Abs. 2 a BR

Sinngemäss Art. 83 Abs. 1 a BR

3.6 Gewerbezone Entwicklungsschwerpunkt Fänn GEF

¹ Die Gewerbezone Entwicklungsschwerpunkt Fänn hat zum Ziel, die bauliche Verdichtung und Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven Betrieben zu fördern.

² Die Gewerbezone Entwicklungsschwerpunkt Fänn ist für die Ansiedlung mässig und stark störender Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe der ES III und ES IV bestimmt. Hotelnutzungen und Gastronomiebetriebe sind zulässig. Pro Gebäude ist eine betriebsnotwendige Wohnung zulässig.

Für die Gewerbezone Entwicklungsschwerpunkt Fänn gelten folgende Nutzungsvorgaben:

- a) Verkehrsintensive Einrichtungen wie beispielsweise Einkaufszentren oder Freizeitanlagen wie Multiplexkinos sind nicht zulässig. Die Verkaufsfläche darf 500 m² pro Gebäude und 20 % der bewilligten anrechenbaren Geschossfläche nicht überschreiten. Von dieser Flächenbeschränkung sind Verkaufsflächen im Zusammenhang mit einem produzierenden Betrieb (Fabrikladen usw.) ausgenommen, sofern das Mass der Verkaufsfläche in Bezug auf die anrechenbare Bruttogeschossfläche des Gesamtbetriebs untergeordnet ist.
- b) Lagernutzungen sind zulässig, sofern sie im Zusammenhang mit einem Betrieb in der Gewerbezone Entwicklungsschwerpunkt Fänn stehen und die Lagernutzung nicht den Betriebszweck darstellt.
- c) Es werden arbeitsplatzorientierte Nutzungen in dichter Bauweise angestrebt. Der Bezirksrat kann im Baubewilligungsverfahren eine haushälterische Grundstücksnutzung verlangen.

³ In der Gewerbezone Entwicklungsschwerpunkt Fänn beträgt der minimale Grenzabstand 30% der Gebäudehöhe, jedoch mindestens 3m.

⁴ Geeignete Flächen des Aussenraums sind standortgerecht zu begrünen, zu bepflanzen oder für die Versickerung und Retention von Regenwasser auszugestalten. Bei Bauvorhaben mit mehr als 60% Dienstleistungsnutzungen (Büronutzungen) ist eine gute Umgebungsqualität mit gestalteten Aufenthaltsflächen nachzuweisen (z.B. Pocket-Parks).

Neue Bestimmung

Neue Bestimmung

Neue Bestimmung

Neue Bestimmung: Auflage kantonale Vorprüfung

Sinngemäss Art. 83 Abs. 1 a BR

Sinngemäss Art. 83 Abs. 2 a BR

Neue Bestimmung: Auflage kantonale Vorprüfung.
Definition Dienstleistungsnutzungen gemäss NOGA-Codes.

3.7 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA

¹ Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ist für Bauten und Anlagen bestimmt, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen.

² Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass ein gutes Gesamtbild mit der baulichen und freiräumlichen Umgebung entsteht. Umgebungsflächen sind nach Möglichkeit naturnah zu gestalten.

³ Die zulässigen Gebäudedimensionen werden von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall festgelegt.

Sinngemäss Art. 91 a BR

3.8 Zone für Sport- und Erholungsanlagen SpE

¹ Die Zone für Sport- und Erholungsanlagen ist für allgemein zugängliche Flächen bestimmt, die vorwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen.

² Darauf dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, welche der Erholungsnutzung dienen. Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass ein gutes Gesamtbild mit der baulichen und freiräumlichen Umgebung entsteht.

³ Die zulässigen Gebäudedimensionen für Bauten werden von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall festgelegt.

Sinngemäss Art. 92 a BR

3.9 Zone mit speziellen Vorschriften Bethlehem SVB

¹ Die Zone mit speziellen Vorschriften Bethlehem bezweckt die bauliche Entwicklung in einem landschaftlich empfindlichen Gebiet mit historisch wertvollen Gebäuden und Anlagen. Zulässig sind Nutzungen im öffentlichen Interesse sowie Wohnen und höchstens mässig störende Betriebe der Empfindlichkeitsstufe ES III.

² Bauten und Anlagen sind rücksichtsvoll in das Orts- und Landschaftsbild einzuordnen und gut zu gestalten.

³ Neubauten und bauliche Erweiterungen dürfen nur auf der Basis eines Gestaltungsplans realisiert werden. Die zulässigen Gebäudedimensionen werden von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall im Gestaltungsplan festgelegt.

Sinngemäss Art. 95 a BR

3.10 Zone mit speziellen Vorschriften für Gaststätten und touristische Einrichtungen Seebodenalp SVG

¹ In der Zone mit speziellen Vorschriften für Gaststätten und touristische Einrichtungen Seebodenalp sind Hotels, Gaststätten und weitere touristische Einrichtungen zulässig.

² Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass ein gutes Gesamtbild mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung entsteht.

³ Neubauten dürfen nur auf der Basis eines Gestaltungsplans realisiert werden. Die Gebäudedimensionen für Bauten werden von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen von Fall zu Fall im Gestaltungsplan festgelegt.

Sinngemäss Art. 87 bis Art. 90 a BR, ehemals Kurzonen

3.11 Zone mit speziellen Vorschriften für Gaststätten und touristische Einrichtungen Baumgarten SVG

¹ Für Wohnbauten gelten die Vorschriften der Wohnzone W 30.

² Im Rahmen eines Gestaltungsplanes für die gesamte Zone mit speziellen Vorschriften für Gaststätten und touristische Einrichtungen Baumgarten sind Bauten mit Schrägdächern nach den Gebäudedimensionen der Wohnzone W 55 zulässig.

³ Die Gewährung dieser Gebäudedimensionen setzt nebst dem Nachweis der Vorteile gemäss § 24 Abs. 3 PBG die Erfüllung folgender Bedingungen voraus:

a) Mindestens 40% der anrechenbaren Bruttogeschossfläche sind für touristische Nutzungen zu reservieren (Gastgewerbe im engeren Sinne, Seminareinrichtungen, Sportanlagen usw.),

b) Schaffung, bzw. Gewährleistung angemessener öffentlich begehbarer Grünflächen,

c) Gewährleistung des öffentlichen Seezugangs mit den notwendigen Anlagen, insbesondere Landesteg,

⁴ Für die öffentlichen Nutzungen gemäss Abs. 3 Bst. b) und c) sind mit dem Erlass des Gestaltungsplans zu Gunsten des Bezirks Küssnacht am Rigi Dienstbarkeiten im Sinne von Art. 781 ZGB zu begründen.

Sinngemäss Art. 89 a BR, ehemals Kurzonen

Unveränderte Bestimmung

Unveränderte Bestimmung

Unveränderte Bestimmung

Unveränderte Bestimmung

B GEBÄUEDIMENSION IN DEN BAUZONEN

4.1 Gebäudedimensionen für die Regelbauweise

1

Neue Übersicht zu den Grundmassen

Zone	Max. Vollgeschoss	Max. Dach- oder Attikageschosse	Max. Ausnützungsziffer	Min. Geweranteil	Max. Gebäudehöhe	Max. Firsthöhe bei Flachdach	Max. Firsthöhe bei Schrägdach	Max. Gebäudelänge	Empfindlichkeitsstufe gemäss LSV	
Kernzone Ke	3	1	-	Art. 3.1 Abs. 2	10	-	15	-	III	ehemals K1 und K2
Zentrumszone Ze	5	0**	1.2	20 % Art 3.2 Abs. 2	16	16	18	-	III	
Wohnzone W 20	2	0**	0.20	-	7.5	7.5	8.5	20	II	ehemals WLB
Wohnzone W 30	2	0**	0.30	-	7.5	7.5	8.5	20	II	ehemals WL
Wohnzone W 40	2	1	0.40	-	9.0	13.0	13.0	20	II	ehemals W2a
Wohnzone W 55	2	1	0.55	-	9.0	13.0	13.0	30	II	ehemals W2b
Wohnzone W 60	3	0**	0.60	-	12.0	12.0	13.0	30	II	ehemals WE1
Wohnzone W 70	3	1	0.70	-	12.0	16.0	16.0	30	II	ehemals W3
Wohn- und Gewerbezone WG 70	4	0**	0.70		13.5	13.5	14.5	30 *	III	ehemals WA3
Wohn- und Gewerbezone WG 90	5	0**	0.90		16.5	16.5	17.5	30 *	III	ehemals WA4
Wohn- und Gewerbezone WG 100	5	0**	1.00		16.5	16.5	17.5	30 *	III	ehemals WA4
Gewerbezone G1	-	-	-	Art. 3.5 Abs. 1	15	15	16	-	III	
Gewerbezone G2	-	-	-	Art. 3.5 Abs. 1	-	-	-	-	III	
Gewerbezone Entwicklungsschwerpunkt Fänn GEF	-	-	-	Art. 3.6 Abs. 2	-	-	-	-	IV	ehemals I
Industriezone I	-	-	-	Art. 3.5 Abs. 1	30	30	30	-	IV	
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen ÖBA	Art 3.7								II/III	
Zone für Sport und Erholungsanlagen SpE	Art 3.8								II/III	
Zone mit spez. Vorschriften Bethlehem SVB	Art 3.9								II	
Zone mit spez. Vorschriften Gast./tour. SVG	Art. 3.10 und Art. 3.11								III	

* In den bezeichneten Zonen sind Gebäude mit mehr als 30 m zulässig. Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass Fassaden von Gebäuden mit mehr als 30 m Gebäudelänge zu gliedern und nach hinten um mindestens 2 m zu staffeln sind.
** Anstelle eines Vollgeschosses ist ein Dach- oder Attikageschoss zulässig.

² Wird in den Zonen W 20, W 30, W60 WG 70, WG 90, WG 100 und Ze das oberste Geschoss nicht als Vollgeschoss, sondern als Dachgeschoss mit einem Schrägdach oder als Attikageschoss ausgebildet, reduziert sich die maximal zulässige Gebäudehöhe gemäss Tabelle Art. 4.1 Abs. 1 um 3m.

C ERGÄNZENDE BAUZONENVORSCHRIFTEN

5.1 Gewerbeanteil

Der Gewerbeanteil bezeichnet in Prozenten jenen Teil der Gebäudenutzfläche, der für Büros, Verkaufslokale, Werkstätten, gewerbliche Einstell- und Lagerräume, Gaststätten, Räume für Unterricht, Unterhaltung oder ähnliche Zwecke gegen Entgelt, im Minimum verwendet wird.

Gemäss Art. 81 a BR

5.2 Perimeter Innenentwicklung und Siedlungserneuerung

¹ Die Vorschrift bezweckt, innerhalb des im Zonenplan bezeichneten Perimeters die quartierbildverträgliche Verdichtung und Erneuerung des Gebäudebestands zu ermöglichen und attraktive Freiräume zu fördern. Überdies bezweckt sie, die etappenweise Erneuerung bestehender Siedlungen zu erleichtern.

² Für Bauvorhaben, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 5.2 Abs. 3 erfüllen, gelten folgende Ausnützungsziffern:

Zentrumszone Ze	AZ 1.3
Wohnzone W 70	AZ 0.80
Wohn- und Gewerbezone WG 70	AZ 0.80
Wohn- und Gewerbezone WG 90	AZ 1.00
Wohn- und Gewerbezone WG 100	AZ 1.10

Neue Bestimmung

³ Bauvorhaben haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Es sind aufenthaltsfreundlich gestaltete und mehrheitlich öffentlich zugängliche Aussenflächen in der Grösse von mindestens 15 % der anrechenbaren Grundstücksfläche zu schaffen.
- b) Die Bewohner- und Beschäftigtenparkfelder sind unterirdisch zu organisieren.
- c) Bei der Ausgestaltung des Übergangs zum öffentlichen Aussenraum ist die kommunale Vollzugsrichtlinie Oberdorf/Boden zu beachten.

Sinngemäss Art. 18 a BR

Die Vollzugsrichtlinie wird nach Abschluss des informellen Mitwirkungsverfahrens erstellt.

5.3 Förderung von preisgünstigen Wohnungen

¹ Beim Bau von preisgünstigen Mietwohnungen durch gemeinnützige Bauträger in den Zonen W 70, WG 70, WG 90 und WG 100 erhöht sich die zonengemässe Ausnützungsziffer gemäss Art. 4.1 Abs. 1 um die anrechenbare Fläche der preisgünstigen Wohnungen, jedoch höchstens um 20 %.

² Der Bezirksrat unterstellt die preisgünstigen Wohnungen dem eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz (WFG) oder regelt die Anforderungen an den preisgünstigen Wohnungsbau, insbesondere Mietzinsobergrenzen, die baulichen Anforderungen sowie die langfristige Sicherstellung.

³ Preisgünstige Mietwohnungen, die nach diesen Vorschriften erstellt werden, dürfen nicht zweckentfremdet werden. Das Zweckentfremdungsverbot wird als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt.

5.4 Abweichungen bei Gestaltungsplänen

¹ Mit Ausnahme der Wohnzonen W 20 sowie der Kernzone kann bei Gestaltungsplänen innerhalb des Gestaltungsplangebiets wie folgt von den Bauvorschriften des Kantons und den Vorschriften dieses Baureglements abgewichen werden:

- a) Die in Ziffer 4.1 festgelegte Ausnützungsziffer kann wie folgt erhöht werden:
 - in den Wohnzonen W 30 um höchstens 5 %
 - in den Wohnzonen W 40 und W 55 um höchstens 10 %
 - im Gestaltungsplangebiet K36 (Im Boden) auf eine Ausnützungsziffer max. 1.2
 - in den übrigen Zonen um höchstens 20 %.
- b) Der Ausnützungsziffertransfer zwischen unterschiedlichen Bauzonentypen ist zulässig, sofern Zweck und Charakter der betreffenden Zone grundsätzlich gewahrt bleiben.
- c) überdies kann von der Regelbauweise und den Grundmassen insbesondere wie folgt abgewichen werden:
 - Reduktion der Grenz- und Gebäudeabstände, nicht jedoch gegenüber Grundstücken ausserhalb des Perimeters
 - Vergrösserung der Gebäudelängen
 - Die zonengemässe Geschosshöhe darf mit Ausnahme der Wohnzone W30 um max. 1 Vollgeschoss erhöht werden. Die zonengemässe Gebäudehöhe und Firsthöhe erhöht sich dabei um max. 3.5m.

² Abweichungen nach Art. 5.4 Abs. 1 setzen voraus, dass das dem Gestaltungsplan zugrundeliegende Richtprojekt wesentliche Vorzüge besitzt und das Ergebnis eines nach anerkannten Regeln durchgeführten Konkurrenzverfahrens ist oder die Erarbeitung des Richtprojekts durch einen vom Bezirksrat bestimmten Fachbeirat begleitet wird und die Qualitäten des Richtprojekts im Gestaltungsplan gesichert sind.

Sinngemäss Art. 113 a BR. Es handelt sich jedoch um einen Nutzungszuschlag, der ausschliesslich den Bauträgern des gemeinnützigen Wohnungsbaus zusteht.

Sinngemäss Art. 113 Abs. 4 a BR.

Sinngemäss Art. 115 a BR / Die Anforderungen an Gestaltungspläne sind in § 24 Abs. 3 PBG geregelt. Die Mindestfläche beträgt 3'000 m².

Basis für die Berechnung des Ausnützungsbonus bildet die Ausnützungsziffer gemäss Ziffer 4.1. Die Bebauung im Gestaltungsplangebiet K36 ist heute übernutzt. Ziffer 5.4 Abs. 1 Bst. a) ermöglicht die bauliche Erneuerung der Überbauung mit einem neuen Gestaltungsplan.

Die SIA definiert die Anforderungen an Projektwettbewerbe und Studienaufträge. Alternativ kann das Richtprojekt auch durch ein Projektteam erarbeitet werden. Dies setzt eine ortsbauliche Analyse und ein Variantenstudium voraus. Solche Verfahren werden in der Regel durch ein Fachgremium begleitet, das durch die Gemeinde festgelegt wird.

5.5 Perimeter für Hochhäuser

¹ Hochhäuser sind nur in den im Zonenplan bezeichneten Perimeter zulässig. Hochhäuser bedingen einen Gestaltungsplan.

² Über die Verträglichkeit eines Hochhaustandorts entscheidet die Bewilligungsbehörde gestützt auf ein städtebauliches Variantenstudium. Die Bewilligungsbehörde legt die maximalen Gebäudehöhen sowie qualitativen Anforderungen an das Hochhausprojekt im Gestaltungsplanverfahren fest.

³ Der Bezirksrat definiert die Anforderungen für die Planung und Beurteilung von Hochhausprojekten in einer Vollzugsrichtlinie.

5.6 Zone öffentlicher Seezugang

Im bezeichneten Perimeter entlang des Seeufers in Merlischachen ist der öffentliche Seezugang zu gewährleisten. Für die Zone öffentlicher Seezugang im Gebiet Baumgarten (Immensee) gilt Art. 3.11 Abs. 3 lit. c).

Neue Bestimmung

Hochhäuser sind Gebäude mit mehr als 30 m Gebäudehöhe (§ 69 PBG).

Sinngemäss Art. 86 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 4 a BR

D WEITERE BAUZONEN UND NICHTBAUZONEN

6.1 Grünzone Gr

¹ Die Grünzone bezweckt die Schaffung und Erhaltung von Freiflächen in Wohngebieten und zwischen Siedlungsräumen, insbesondere entlang der Siedlungsränder und den natürlichen Grünelementen wie Bachläufen und Waldrändern.

² Sie ist von allen nicht dem Zweck der Zone entsprechenden Bauten und Anlagen freizuhalten. Einrichtungen, die der Erholungs- und Freizeitnutzung der angrenzenden Quartiere dienen, sind zulässig. Zur Erschliessung angrenzender Bauzonen notwendige Anlagen sind gestattet.

Sinngemäss Art. 96 a BR

6.2 Zone für Camping Ca

Die Zone für Camping ist für die Einrichtung und den Betrieb eines Campingplatzes bestimmt. Errichtung und Änderung von für den Campingplatz erforderlichen Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Sinngemäss Art. 86 ab BR

6.3 Golfzone Go

¹ Die Golfzone dient als Intensiverholungszone dem Golfsport. Sie ist für die Erstellung und den Betrieb eines Golfplatzes bestimmt.

² Bauten und Anlagen dürfen nur auf der Basis eines Gestaltungsplans realisiert werden. Die zulässige Nutzweise und das Mass an Bauten, die schonungsvolle Integration der Bauten und Anlagen in die Landschaft, die Bepflanzung, die Massnahmen zum ökologischen Ausgleich sowie die Erschliessung werden von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen im Gestaltungsplan festgelegt.

³ In Zeiten gestörter Versorgungslage sind die dazu geeigneten Flächen der Golfzone nach Bedarf der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Sinngemäss Art. 93 ab BR

6.4 Erholungszone Seebodenalp Er

¹ Die Erholungszone Seebodenalp ist für die Einrichtung und den Betrieb von Bauten und Anlagen im Zusammenhang mit dem Ausflugsziel Seebodenalp bestimmt. Für die im Zonenplan bezeichneten Teilgebiete gelten folgende Nutzungsvorgaben:

- Das Teilgebiet A dient der Erschliessung und Parkierung;
- Im Teilbereich B ist ein Informationspavillon mit Ausstattungen für den Freizeitsport wie WC, Umkleidekabine, Dusche udgl. erlaubt
- In den Teilgebieten C1 und C2 sind temporäre Freizeiteinrichtungen für Sportanlässe udgl. erlaubt. Das Teilgebiet C1 darf bei Grossanlässen als temporärer Parkplatz genutzt werden.

² Bauten und Anlagen sind besonders schonungsvoll in die Landschaft zu integrieren. Geländeänderungen und versiegelte Flächen sind auf das zwingend erforderliche Mass zu beschränken.

Neue Bestimmung

³ Im Baugesuch für die Erstellung oder Änderung ortsfester oder temporärer Bauten und Anlagen ist ein Umgebungsplan und ein Betriebskonzept für das jeweilige Teilgebiet einzureichen.

6.5 Ablagerungszone Ab

¹ Die Ablagerungszone ist für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub und für die Erstellung der dazugehörigen betriebsnotwendigen Einrichtungen vorgesehen. Vorschriften von Bund und Kanton, insbesondere das Gewässerschutz- und das Umweltschutzgesetz, bleiben vorbehalten.

² Solange die erforderlichen Bewilligungen nicht vorliegen und nach Abschluss der Rekultivierung gelten die Zonenvorschriften der Landwirtschaftszone. Bei der Rekultivierung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des ökologischen Ausgleichs zu berücksichtigen.

Sinngemäss Art. 84 a BR

6.6 Deponiezone De

¹ Die Deponiezone ist bestimmt für:

- a) Die Zwischen- und Endlagerung von auf Deponien und Kompartimenten des Typs A und Typs B zugelassenen Abfälle gemäss Ziffer 1 und 2 des Anhangs 5 zur eidgenössischen Abfallverordnung (VVEA).
- b) Die Trennung der gemäss Bst. a zulässigen Abfälle; die einzelnen Bestandteile können gelagert werden, soweit die Grenzwerte gemäss Anhang 3 zur VVEA eingehalten sind.
- c) Die Behandlung der gemäss Bst. a zulässigen Abfälle. Als Behandlung gilt die Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung.
- d) Die Erstellung der zum Betrieb erforderlichen Bauten und Anlagen. Vorbehalten bleibt die Erteilung der erforderlichen kantonalen Errichtungs- und Betriebsbewilligung.

² Solange die erforderlichen Bewilligungen nicht vorliegen und nach Abschluss der Deponien gelten die Zonenvorschriften der Landwirtschaftszone. Nach Abschluss sind die zum Schutz der Umwelt und Landschaft erforderlichen Massnahmen zu gewährleisten. Der Bezirksrat kann hierfür eine finanzielle Sicherstellung verlangen

Sinngemäss Art. 85 a BR

6.7 Landwirtschaftszone Lw

- ¹ Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den produzierenden Gartenbau eignet oder das im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt oder gepflegt werden soll.
- ² Für die Landwirtschaftszone gelten ausschliesslich die Vorschriften von Bund und Kanton.

Hinweis: Das Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan ist im Zonenplan neu als Informationsinhalt bezeichnen (Schraffur).

6.8 Zone Hafenanlage Ha

- ¹ Die Zone Hafenanlage dient dem Schiffbetrieb und der Platzierung von Booten unter Inanspruchnahme von Seegebiet. Zweckgebundene Bauten und Anlagen müssen auf die landschaftliche Umgebung Rücksicht nehmen und sich einfügen.
- ² Die Zone Hafenanlage ist der Wasserfläche überlagert. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung.

Neue Zone gemäss Auflage im kantonalen Vorprüfungsbericht.

6.9 Zone Seilbahnkorridor Sb

- ¹ In der Zone Seilbahnkorridor sind die technisch erforderlichen Bauten und Anlagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung einer Seilbahn nach Massgabe der Anforderungen der Bundesgesetzgebung zulässig.
- ² Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass ein gutes Gesamtbild mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung entsteht. Nicht mehr benötigte Anlageteile sind zurückzubauen.
- ³ Die Zone Seilbahnkorridor ist den Grundnutzungen überlagert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundnutzung.

Neue Zone gemäss Auflage im kantonalen Vorprüfungsbericht.

6.10 Verkehrszone und Verkehrsfläche

Die Verkehrszone umfasst Land innerhalb der Bauzonen, das für Strassen und Bahnanlagen benötigt wird. Die Verkehrsfläche umfasst Land ausserhalb der Bauzonen, das für Strassen und Bahnanlagen benötigt wird.

Die Groberschliessungsstrassen gemäss Richtplan Verkehr sowie die Bahnanlagen werden der Verkehrszone oder der Verkehrsfläche zugeteilt.

E SCHUTZZONEN

7.1 Zone Archäologische Fundstätte aF

- ¹ Die Zone archäologische Fundstätten dient der Erhaltung archäologisch bedeutsamer Fundstätten.
- ² Terrainveränderungen in dieser Zone sind bewilligungspflichtig und dem Amt für Kultur (Archäologie) zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- ³ Die Zone archäologische Fundstätten ist den Grundnutzungen überlagert.

Anpassung aufgrund kantonalen Vorprüfung

7.2 Gefahrenzonen

¹ Die Gefahrenzonen sind im Zonenplan den Grundnutzungszonen überlagert. Es wird unterschieden zwischen der Gefahrenzone rot (erhebliche Gefährdung), Gefahrenzone blau (mittlere Gefährdung) und der Gefahrenzone gelb (geringe Gefährdung).

² In Gebieten, in welchen Menschen oder Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Naturgefahren bedroht sind (z.B. Lawinen, Rufen, Überschwemmungen, Rutschungen, Steinschlag), dürfen Bauten und Anlagen je nach Gefährdungsgrad nicht oder nur unter Auflagen bewilligt werden. Je nach Gefährdungsgrad sind die Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen nach Abs. 3 ff. zu beachten.

³ Der Nachweis, dass dem Schutz vor Naturgefahren ausreichend Rechnung getragen wird, ist jedem Gesuch eines Bauvorhabens, welches sich innerhalb der Gefahrenzonen rot, blau oder gelb (nur bei sensiblen Objekten) befindet, beizulegen. Dabei ist auf alle Gefahrenkarten und dazugehörigen Unterlagen, welche das Bauvorhaben betreffen, Bezug zu nehmen. Die Gefährdung von Nachbargrundstücken darf nicht wesentlich erhöht werden, was ebenfalls aus dem Nachweis hervorgehen muss. Der Nachweis ist von einem Naturgefahrensachverständigen beizubringen.

⁴ In der Gefahrenzone rot (erhebliche Gefährdung) ist die Errichtung und Erweiterung von Bauten, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, nicht gestattet. Ausgenommen davon sind standortgebundene Bauten, bei denen das Personen- und Sachschadenrisiko auf ein Minimum reduziert wurde oder bei unbedeutenden Schadenpotenzialen. Es sind folgende Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen zu beachten:

- a) Fallweiser Erlass der notwendigen Nutzungsbeschränkungen bei bestehenden Bauten durch den Bezirksrat.
- b) Bewilligung von Umbauten und Zweckänderungen nur mit Auflagen zur Risikoverminderung.
- c) Bewilligung des Wiederaufbaus zerstörter Bauten nur in Ausnahmefällen und nur mit Auflagen.

⁵ In der Gefahrenzone blau (mittlere Gefährdung) sind Bauten nur zugelassen, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt werden kann, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Dies soll durch eine optimale Standortwahl, die konzeptionelle Gestaltung sowie geeignete bauliche Massnahmen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit erreicht werden.

Hinweis: Die Bestimmungen zu den Gefahrenzonen sowie die zugehörigen Festlegungen im Zonenplan Gewässerräume und Gefahrenzonen werden im separaten Verfahren erlassen.

⁵ In der Gefahrenzone gelb (geringe Gefährdung) wird der Baugesuchsteller über den Gefährdungsgrad orientiert. Auflagen sind von der Baubewilligungsbehörde je nach Risiko zu prüfen und zu erlassen. Der Schutz liegt in der Eigenverantwortung der Bauherrschaft.

⁶ Alle Baugesuche innerhalb der Gefahrenzone rot, blau und gelb sowie innerhalb des Gefahrenhinweisbereichs sind der zuständigen kantonalen Fachstelle zur Stellungnahme zu unterbreiten.

7.3 Zone Gewässerraum

¹ Die Gewässerraumzone ist anderen Zonen überlagert. Sie sichert den Gewässerraum nach Art. 36a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG). Dieser ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.

² In der Gewässerraumzone dürfen nur Anlagen gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) erstellt werden.

³ Für die weitergehende Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums gelten die Vorgaben gemäss Art. 41c Abs. 3 ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Hinweis: Die Bestimmungen zu den Gefahrenzonen sowie die zugehörigen Festlegungen im Zonenplan Gewässerräume und Gefahrenzonen werden im separaten Verfahren erlassen.

IV. BAUVORSCHRIFTEN

8.1 Einordnung

¹ Bauten, Anlagen und Freiräume müssen sich hinsichtlich ihrer Grösse, Situierung und Gestaltung so in die Umgebung einordnen, dass innerhalb des Orts-, Quartier- und Landschaftsbilds eine gute Gesamtwirkung entsteht. Dies gilt auch für die Farbgebung und die Materialien, die Terraingestaltung sowie die Ausgestaltung des Übergangs zum öffentlichen Raum.

² Das Einordnungsgebot gilt insbesondere auch für Gebäudelängen, Dachaufbauten, Antennen, Beschriftungen, Reklamen udgl..

³ Für Bauvorhaben in den Kernzonen, in Gestaltungsplangebieten, entlang von Seeufnern, an exponierten Hanglagen und im Perimeter Innenentwicklung und Siedlungserneuerung gelten erhöhte gestalterische Anforderungen.

Sinngemäss Art. 12 a BR

Sinngemäss Art. 13 a BR

8.2 Besondere Abstände

¹ Zu öffentlichen und privaten Strassen gelten die Abstandsvorschriften des Planungs- und Baugesetzes bzw. des Strassengesetzes. Die Bewilligungsbehörde kann in den Kernzonen und Zentrumszonen für alle Gebäude sowie in den übrigen Zonen für Nebenbauten und unterirdische Bauten unter Beachtung der Verkehrssicherheit geringere Abstände zulassen.

² Der Bezirksrat kann innerhalb des Strassenabstands auf privaten Grundstücken Verkehrszeichen, Schilder, Einrichtungen für die Strassenbeleuchtung, Hydranten usw. anbringen. Begründete Wünsche der Grundeigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Sinngemäss Art. 44 a BR

Sinngemäss Art. 27 a BR

8.3 Grundstückerschliessung und Abfallentsorgungsanlagen

¹ Erschliessungs- und Parkieranlagen sind flächensparend und rationell auszugestalten.

² Ein- und Ausfahrten sind im Sinne der Verkehrssicherheit und unter Berücksichtigung der massgebenden Sichtfelder so anzulegen, dass sie im Gebrauch niemanden gefährden und behindern. Als Richtlinie gelten insbesondere die VSS-Normen sowie die Vorgaben der Grundstücksentwässerung des Verbands der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

³ Bei Bauvorhaben von 20 und mehr Wohneinheiten ist der Bau von Unterflurcontainern zu prüfen und, sofern technisch möglich, umzusetzen.

Neue Bestimmung gemäss geltender Praxis

8.4 Parkierung und Mobilität

¹ Es ist mindestens folgendes Angebot an Parkfeldern zu schaffen:

a) Bei Wohnnutzungen:

- 1 Parkfeld bei Wohnungen mit maximal 2.5 Zimmern
- 1.5 Parkfelder bei Wohnungen mit mehr als 2.5 Zimmern
- Bei Mehrfamilienhäusern ist pro 4 Wohneinheiten zusätzlich mindestens 1 Besucherparkfeld zu erstellen und zu signalisieren.

b) Für andere Nutzungsarten wird der massgebliche Bedarf nach Vorgabe der entsprechenden Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) ermittelt.

c) Für die Gewerbezone Entwicklungsschwerpunkt Fänn kann der Bezirksrat die zulässige Anzahl Pflichtparkfelder in Abstimmung auf die vorhandenen Strassenkapazitäten gesondert festlegen und Massnahmen zur Verkehrsreduktion verlangen.

² Für die Anordnung und Geometrie von ober- und unterirdischen Parkfeldern sowie von Ein-/Ausfahrten und von Vorplätzen ist die entsprechende VSS-Norm verbindlich.

³ Parkierungsanlagen sind so zu gestalten, dass eine gute Freiraum- und Strassenraumqualität entsteht. Insbesondere sind Parkfelder im Hinblick auf die Erhaltung von Grünflächen und Vorgärten zweckmässig anzuordnen.

⁴ In den Gebieten, die mindestens eine ÖV-Erschliessungsgüte B aufweisen, können bei Gebäuden mit mindestens 6 Wohneinheiten oder Gebäuden mit Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben autoarme Nutzungen von der Verpflichtung zur Erstellung von Parkfeldern teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Parkfeldbedarf mit einem Mobilitätskonzept nachgewiesen wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die minimal erforderliche Anzahl Parkfelder planerisch nachzuweisen und diese bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts zu realisieren oder eine kostendeckende Ersatzabgabe zu leisten. Diese Verpflichtung ist vor Baubeginn als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

⁵ Es sind genügend Abstellplätze für Velos zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Es gelten die Richtwerte der einschlägigen VSS-Norm. Erforderliche Abstellplätze für Velos sind auf dem Grundstück selbst zu erstellen. Die Abstellplätze für Velos müssen gut zugänglich an zweckmässiger Lage angeordnet werden.

⁶ Ist die Erstellung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze für Personenwagen auf privatem Grund und Boden nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat die Grundeigentümerschaft eine Ersatzabgabe an den Bezirk zu leisten, die zweckgebunden für den Bau und Betrieb öffentlicher Parkierungsanlagen zu verwenden ist. Die Ersatzabgabe je Abstellplatz beträgt Fr. 7'000.- und wird mit der Baufreigabe fällig.

Sinngemäss Art. 28 bis Art. 30 a BR

Neue Bestimmung: Auflage aufgrund kantonaler Vorprüfung

ÖV Güteklassen siehe admin.ch

Neue Bestimmung aufgrund kantonaler Vorprüfung.

8.6 Gemeinschaftliche Aussenraumflächen

¹ Bei Bauten mit fünf und mehr Wohnungen und bei Gestaltungsplänen sind zusammenhängende, aufenthaltsfreundlich gestaltete gemeinschaftliche Aussenflächen mit genügend bedarfsgerechten Angeboten für unterschiedliche Altersgruppen zu erstellen und dauerhaft zu erhalten.

² Die Grösse der gemeinschaftlichen Aussenflächen muss insgesamt mindestens 15 % der für das Wohnen anzurechnenden Bruttogeschossfläche betragen.

³ Bei Gestaltungsplänen sind zusätzlich zu den gemeinschaftlichen Aussenflächen der Lage und Nutzung angepasste Quartierfreiräume in angemessener Grösse zu sichern und attraktiv zu gestalten.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann in Kernzonen und Zentrumszonen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen örtlichen Spiel- und Freizeitflächen Abweichungen gestatten.

8.7 Lärmschutz

In den im Zonenplan besonders bezeichneten Gebieten gilt der bundesrechtliche Planungswert gemäss eidgenössischer Lärmschutz-Verordnung (LSV). Es besteht keine Möglichkeit von Ausnahmen.

8.8 Umgebungsgestaltung

Zusammen mit dem Baugesuch für Neu- oder Ersatzbauten ist ein Umgebungsplan einzureichen. Die Umgebung ist bei Ersatzbauten und Neubauvorhaben nach den folgenden Grundsätzen zu gestalten:

- a) In den Wohnzonen sind mindestens 40% und in den Wohn- und Gewerbebezonen mindestens 30% der nicht mit Gebäuden bebauten, zur anrechenbaren Landfläche zählenden Grundstücksfläche zu bepflanzen und zu begrünen. Es sind vorzugsweise einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden.
- b) Der Baumbestand ist zu schonen. Der Bezirksrat kann angemessene Ersatzpflanzungen verlangen. Diese dürfen die zonenkonforme Grundstücksnutzung jedoch nicht übermässig erschweren.
- c) Der Strassenabstandsbereich ist unter Beachtung der Anforderungen an die Verkehrssicherheit (Sichtbereiche) in Bezug auf das Orts- und Quartierbild situationsgerecht zu begrünen und zu bepflanzen. Es gelten folgende Richtwerte:
 - 25 % Begrünung in Wohnzonen und in den Wohn- und Gewerbebezonen
 - Partielle Begrünung in den übrigen Bauzonen
- d) Mauern, insbesondere Stützmauern und geschlossene Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1.5 m sind durch Abstufung oder Abtreppung zu gliedern und zu begrünen.
- e) Die Versiegelung des Bodens mit wasserundurchlässigen Belägen ist möglichst klein zu halten. Aussenparkplätze sind mit sickerungsfähigen Belägen auszugestalten. Von versiegelten Flächen ist das Meteorwasser zu retendieren oder, sofern dies die örtlichen Verhältnisse zulassen, versickern zu lassen.

Sinngemäss Art. 18 a BR

Neue Bestimmung

Strassenbegrünungen nach Art. 8.8 lit. c) können angerechnet werden.

- f) Der Übergang zu Nichtbauzonen ist mit standortgerechten, vorzugsweise einheimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Umfriedungen müssen in der Regel offen gestaltet sein. Die Materialien sowie die Farbgebung der Bauten und Anlagen am Siedlungsrand sind auf die landschaftliche Umgebung abzustimmen.

8.9 Dachgestaltung und Fassaden

¹ Lukarnen, Schleppgauben oder Dachflächenfenster haben sich in Grösse, Form und Material gut ins Dach zu integrieren. Sie haben sich der Dachfläche unterzuordnen und dürfen in den Kernzonen einen Drittel der Fassadenlänge nicht überschreiten.

² Technische notwendige Dachaufbauten dürfen den höchsten Punkt der Dachkonstruktion um höchstens 1.5m überragen. Ausnahmen können nur gestattet werden, wenn höhere Aufbauten den Gesamtcharakter der Gebäude nicht stören.

³ Anlagen der Haustechnik wie Klima- und Wärmerückführungselemente udgl. dürfen auf dem Dach nur angebracht werden, wenn dies technisch notwendig ist und sie sich quartierbildverträglich in die Dachgestaltung einfügen.

⁴ Flachdächer von Neubauten sowie Flachdächer von neuen Garageneinfahrten mit einer Neigung kleiner als 10° sind zumindest extensiv zu begrünen, soweit sie nicht als Terrasse oder für die Nutzung der Sonnenenergie beansprucht werden.

⁵ Bei Neu- und Umbauten sind Glas- und Fassadenflächen von Gebäuden und Anlagen so zu gestalten, dass sie von Vögel als Hindernisse wahrgenommen werden. Sie sollen zudem keine Blendwirkung entfalten.

V. BAUBEGRIFFE UND MESSWEISEN

9.1 Ausnützungsziffer

¹ Die Ausnützungsziffer (AZ) ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Bruttogeschossfläche der Gebäude und der anrechenbaren Landfläche.

$$AZ = \frac{\text{anrechenbare Bruttogeschossfläche}}{\text{anrechenbare Landfläche}}$$

² Als anrechenbare Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte.

³ Davon werden nicht angerechnet und daher in Abzug gebracht:

- a) zu Wohnungen gehörende Keller-, Estrich- und Trockenräume sowie Waschküchen, sofern sie nicht als Wohn- oder Arbeitsräume verwendbar sind und die Fläche für Belichtung und Belüftung weniger als 5% der Bodenfläche misst; Heiz- und Tankräume,
- b) die für die Haustechnik bestimmten Räumlichkeiten, insbesondere für Heizungen, Lift- und Klimaanlage,
- c) allen Bewohnern, Besuchern und Angestellten dienende Ein- oder Abstellräume für Motorfahrzeuge, Velos und Kinderwagen; Schutzräume, unterirdische Archiv- und Tresorräume,
- d) ein Reduit / Abstellraum pro Wohnung mit max. 5 m² Innengrundfläche und ohne natürliche Belichtung,
- e) der Freizeit dienende und allen Bewohnern zugängliche Gemeinschaftsräume ab 3 Wohnungen bis maximal 2 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, für die im Grundbuch ein Benutzungsrecht zugunsten aller Bewohner angemerkert wird,
- f) Verkehrsflächen wie Korridore, Treppen und Lifte, die ausschliesslich nicht anrechenbare Räume erschliessen, in Zwei- und Mehrfamilienhäusern zudem sämtliche wohnungsexternen und allgemein zugänglichen Treppen und Korridore sowie Liftschächte,
- g) Wintergärten ohne heiztechnische Installationen bis zu 10 % der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, jedoch maximal 20 m² pro Wohnung, sofern diese Räume ausserhalb der wärmegeprägten Gebäudehülle liegen (die Mehrfläche wird ausnutzungsmässig angerechnet),
- h) offene ein- und vorspringende Balkone und Terrassen sowie offene Erdgeschosshallen und überdeckte, offene Dachterrassen,
- i) in Untergeschossen, die keine anrechenbaren Räume enthalten, die Hauseingangszone mit Treppe und Lift, welche zur Erschliessung der oberen Geschosse dient,
- j) in Räumen mit Dachschräge die Fläche, über welcher die Raumhöhe weniger als 1.50 m beträgt,
- k) nachträglich zu Wohnzwecken ausgebaute Dachgeschosse oder Untergeschosse, sofern das Gebäudevolumen mit Ausnahme der ausreichenden Wärmdämmung nicht vergrössert wird und das Gebäude vor Inkrafttreten des Baureglements vom 13. Januar 1997 erstellt wurde,
- l) gewerblich genutzte Lagerräume in Geschossen, die nicht als Vollgeschosse zählen,
- m) vorschulische Einrichtungen in Gestaltungsplangebieten, sofern diese mit Dienstbarkeitsvertrag der Öffentlichkeit gewidmet werden. Die Dienstbarkeit darf nur mit Zustimmung des Bezirksrats im Grundbuch gelöscht werden,

Gemäss Art. 31 a BR

Gemäss Art. 32 a BR

- n) bei bestehenden, gegen Wärmeverlust unzureichend geschützten Bauten die für eine ausreichende Wärmedämmung notwendige zusätzliche Konstruktionsstärke der Aussenwände,
 - o) die Querschnittsflächen von Aussenwänden ab einer Konstruktionsstärke inkl. Wärmedämmung von mehr als 35 cm.
- ⁴ Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Richtlinien für Bauten ausserhalb der Bauzone.

9.2 Anrechenbare Landfläche

¹ Die anrechenbare Landfläche ist die von der Baueingabe erfasste zusammenhängende Fläche, soweit sie in Bezug auf die Ausnützung noch nicht beansprucht ist und in der Bauzone liegt.

² Nicht angerechnet werden:

- a) Offene Gewässer (Wasserflächen) und Wald innerhalb der Waldgrenze,
- b) die für die Erschliessung notwendigen öffentlichen und privaten Fahrbahnflächen, soweit es sich nicht um eigentliche Hauszufahrten handelt,
- c) projektierte Verkehrsanlagen, für deren Festlegung das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet oder durchgeführt ist. Ausgenommen sind höchstens 5 % der von der Baueingabe erfassten Fläche, wenn das Gemeinwesen für den Bau oder Ausbau der genannten Verkehrsanlagen einen Teil des Baugrundstücks beansprucht.

³ Hauszufahrten sind Fahrbahnflächen, welche ausschliesslich die auf der Grundstücksfläche stehenden Gebäude erschliessen.

⁴ Der einer Bauzone zugewiesene Gewässerraum ist mit Ausnahme der offenen Wasserfläche (Art. 9.2 Abs. 2 Bst. a) anrechenbar. Bei Ausdolungen von Gewässern und bei Renaturierung von korrigierten Gewässern bleibt die dafür beanspruchte Fläche anrechenbar.

⁵ Wird für den Bau oder die Korrektur öffentlicher Strassen und Trottoirs Boden unentgeltlich oder zu einem gegenüber dem Verkehrswert ermässigten Preis abgetreten, so kann der Bezirksrat diesen vertraglich dem Abtretenden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ganz oder teilweise als anrechenbare Landfläche belassen.

9.3 Ausnutzungsziffertransfer

¹ Grundeigentümer von benachbarten oder in zweckmässigem Zusammenhang stehenden Grundstücken derselben Zone können durch Dienstbarkeitsvertrag die noch nicht beanspruchte anrechenbare Landfläche von einem Grundstück auf das andere Grundstück übertragen.

² Der Dienstbarkeitsvertrag ist vor Baubeginn zur Eintragung im Grundbuch anzumelden. Die Dienstbarkeit kann nur mit Zustimmung des Bezirksrats gelöscht werden.

Gemäss Art. 34 a BR

Gemäss Art. 35 a BR

9.4 Unterteilung und Vereinigung von Grundstücken

¹ Bei nachträglicher Unterteilung eines Grundstücks oder bei Vereinigung mehrerer Grundstücke darf die zulässige Ausnützung der ursprünglichen bzw. neuen Parzelle nicht überschritten werden.

² Bei Reihenhäusern, Terrassensiedlungen, Gesamtbebauungen aufgrund eines Gestaltungsplans ist die jeweilige Nutzungsziffer in der Summe aller Grundstücke einzuhalten.

³ Die Regelung der Ausnützungsziffer bei Unterteilung und Vereinigung von Grundstücken ist im Grundbuch anzumerken.

⁴ Abparzellierungen sind meldepflichtig.

Gemäss Art. 36 a BR

9.5 Gebäude

Gebäude sind ortsfeste Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen.

9.6 Terrassenhäuser

Als Terrassenhäuser gelten am Hang gelegene Gebäude, deren talseitige Fassade um mindestens 3 m nach hinten versetzt sind.

Sinngemäss IVHB

9.7 Baubereich

¹ Der Baubereich umfasst den bebaubaren Bereich, der abweichend von Abstandsvorschriften in einem Gestaltungsplan festgelegt wird.

² Vorspringende Gebäudeteile dürfen höchstens auf einer Länge von einem Drittel der betreffenden Fassade um höchstens 1.50 m über den Baubereich hinausragen.

9.8 Geschosse

¹ Die zulässige Anzahl Geschosse für die Regelbauweise wird gemäss Art. 4.1 Abs. 1 bestimmt. Zusätzlich ist ein sichtbares Untergeschoss gemäss Art. 9.8 Abs. 2 erlaubt.

² Untergeschosse sind Geschosse, die zu mehr als einem Drittel ihres Volumens unterhalb des gewachsenen oder abgegrabenen Terrains liegen. Ein Untergeschoss gilt dann als sichtbar, wenn es das gewachsene Terrain an einer Stelle um mehr als 1.0 m überragt.

³ Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden, ausser Unter-, Dach- und Attikageschosse. Bei zusammengebauten Gebäuden und bei Gebäuden, die in der Höhe oder in der Situation gestaffelt sind, wird die Vollgeschosshöhe für jeden Gebäudeteil bzw. für jedes Gebäude separat ermittelt.

⁴ Attikageschosse sind Geschosse, deren Fassaden auf der Schmalseite innerhalb eines Giebeldreiecks von 45° liegen sowie auf der Längsseite mit Ausnahme von maximal einem Drittel dieser Fassadenlänge um das Mass ihrer Höhe von der Fassade des darunter liegenden Geschosses zurückversetzt sind.

Sinn gemäss Art. 37 a BauR

Definition gemäss § 60 Bst. c) PBG.

9.9 Firsthöhe

Als Firsthöhe gilt das Mass vom ausgemittelten gewachsenen Terrain in der Fassade Mitte bis zum obersten Punkt des Dachs bzw. des Attikageschosses. Die Firsthöhe wird für jede Fassade einzeln bestimmt.

Gemäss Art. 48 a BR

9.10 Gebäudelänge

¹ Als Gebäudelänge gilt das Mass der längsten Fassade.

² Bei abgesetzten und gegliederten Fassaden bemisst sie sich nach der senkrechten Projektion auf eine Parallele zur Hauptfassade.

³ Die zonengemässe Gebäudelänge gilt auch für zusammengebaute Gebäude. Nebenbauten werden nicht berücksichtigt.

Hinweis: ehemals Art. 49 BR

Gemäss Art. 49a BR

9.11 Aussenwärmedämmung

An bestehenden Gebäuden dürfen Aussenwärmedämmungen bis zu 35 cm Dicke ungeachtet der geltenden Grenzabstände, Längsmasse und Höhenmasse angebracht werden. Entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen bleiben vorbehalten.

Neue Erleichterung

9.12 Geländer

Absturzsicherungen (Geländer) welche mindestens zu 70% offen konstruiert sind, zählen nicht zur Gebäude- und Firsthöhe und sind für die Bestimmung des Grenzabstands nicht zu beachten.

Neue Erleichterung

9.13 Minimale Raumgrössen und Belichtung

¹ Wohn-, Büro- und Schlafräume haben bei Neu- und Erweiterungsbauten eine lichte Höhe von mindestens 2.30 m und eine Bodenfläche von mindestens 9 m² aufzuweisen. Bei Dachzimmern muss mindestens die Hälfte der Bodenfläche die Höhe von wenigstens 2.20 m aufweisen. Die Fensterfläche von Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen hat mindestens einen Zehntel der Bodenfläche, bei einzelnen Dachzimmern mindestens einen Fünfzehntel der Bodenfläche, in allen Fällen aber mindestens 0.80 m² zu betragen.

Sinngemäss Art. 16 aBauR

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

10.1 Gebühren

Die Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen werden durch den Bezirksrat in der Gebührenordnung geregelt.

Sinngemäss Art. 131 a BR

10.2 Übergangsrecht

¹ Auf Baugesuche, die bei Inkrafttreten dieses Baureglements vollständig eingereicht und hängig sind, findet das bisherige Recht Anwendung. Die Bauherrschaft kann eine Beurteilung nach neuem Recht beantragen.

10.3 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Baureglement vom sowie der Zonenplan vom werden aufgehoben.

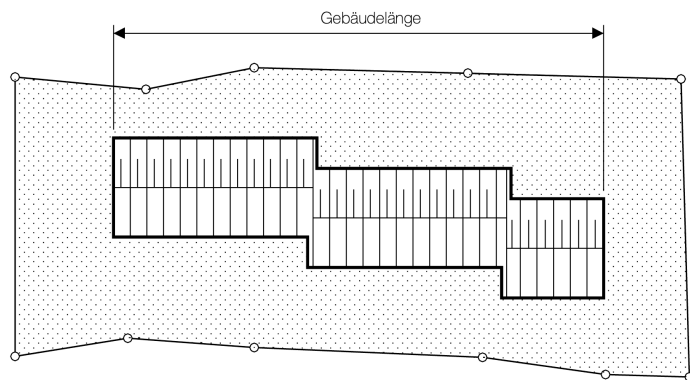
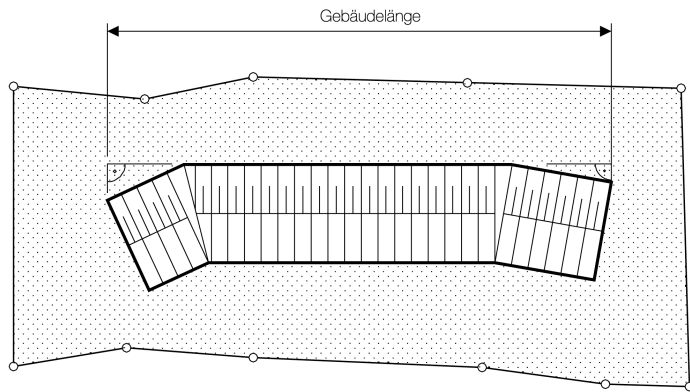
10.4 Inkrafttreten

Dieses Baureglement und der Zonenplan treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

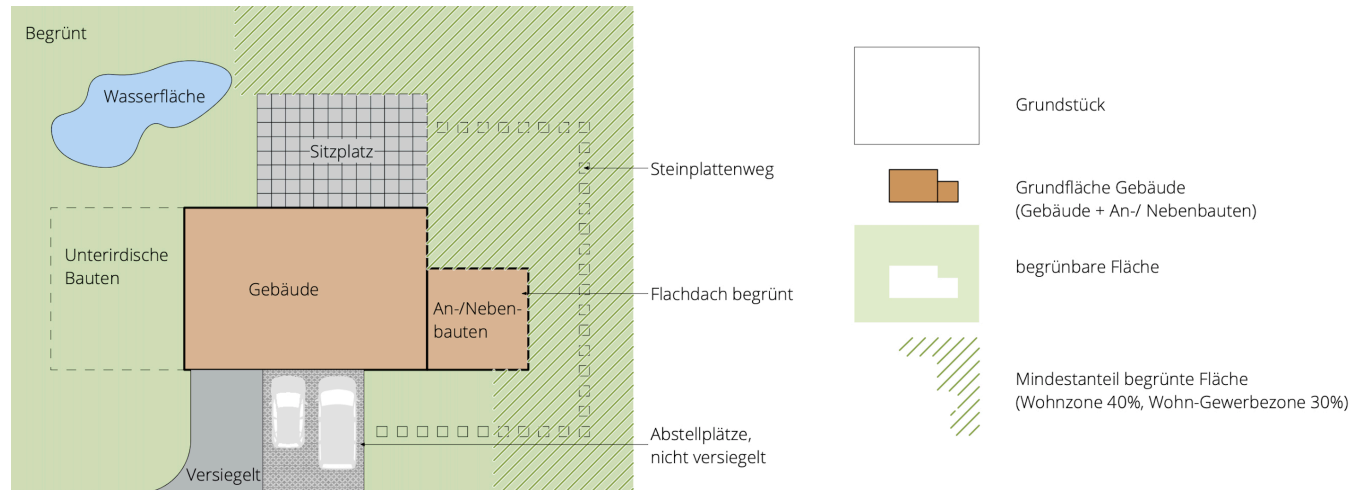
ANHANG

1. Erläuterungsskizzen

Gebäudelänge gemäss Ziffer 4.1 Abs. 1 Baureglement Küssnacht



Berechnung Grundstücksbegrünung gemäss Ziffer 8.8 lit. a) Baureglement Küssnacht



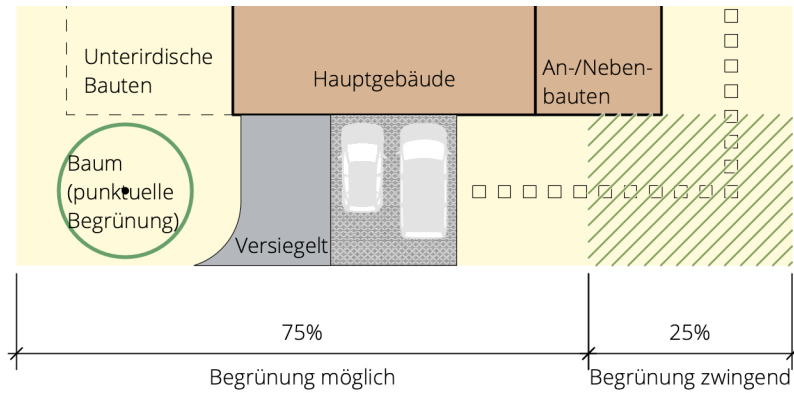
Auszug BauR (Ziffer 8.8 lit. a) BauR)

In den Wohnzonen sind mindestens 40% und in den Wohn- und Gewerbebezonen mindestens 30% der nicht mit Gebäuden bebauten, zur anrechenbaren Landfläche zählenden Grundstücksfläche zu bepflanzen und zu begrünen. Es sind vorzugsweise einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

Neue Fassung Baureglement Küssnacht

Marginalie / Bemerkungen / Hinweise

Begrünung Strassenabstand gemäss Ziffer 8.8 lit. c) Baureglement Küssnacht



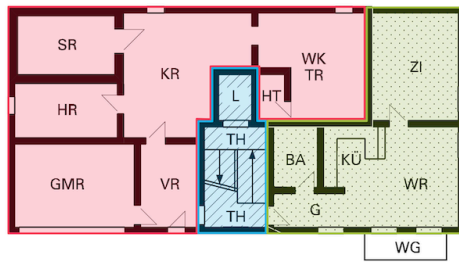
Auszug BauR (Ziffer 8.8 lit. c) BauR)

Der Strassenabstandsbereich ist unter Beachtung der Anforderungen an die Verkehrssicherheit (Sichtbereiche) in Bezug auf das Orts- und Quartierbild situationsgerecht zu begrünen und zu bepflanzen. Es gelten folgende Richtwerte:

- 25 % Begrünung in Wohnzonen und in den Wohn- und Gewerbebezonen
- Partielle Begrünung in den übrigen Bauzonen.

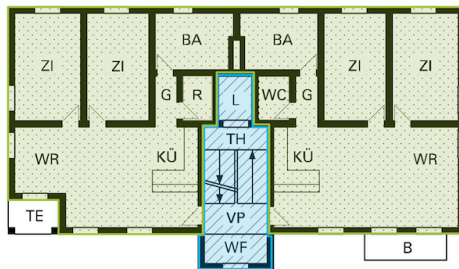
Anrechenbare Bruttogeschossfläche gemäss Ziffer 9.1 Baureglement Küssnacht

Untergeschoss

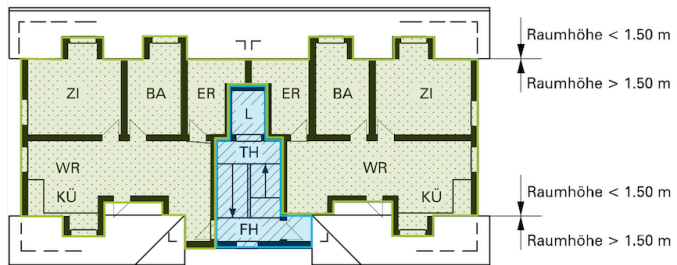


- B Balkon
- BA Bad
- ER Estrichraum
- G Gang
- GMR Gemeinschaftsmehrzweckraum
- HR Heizungsraum / Kohleraum / Tankraum
- HT Huestechnig (Heizung, Lift- und Klimaanlage)
- KÜ Küche
- KR Kellerraum
- L Lift
- R Reduit (bis 5m² nicht anzurechnen)
- SR Schutzraum
- TE Terrasse
- TH Treppenhaus
- TR Trockenraum
- VP Vorplatz
- VR Velorum / Kinderwagenraum
- WF Windfang
- WG unbeheizter Wintergarten bis zu max 10% der BGF; max. 20m² pro Wohnung
- WK Waschküche
- WR Wohnraum
- ZI Zimmer

Vollgeschoss

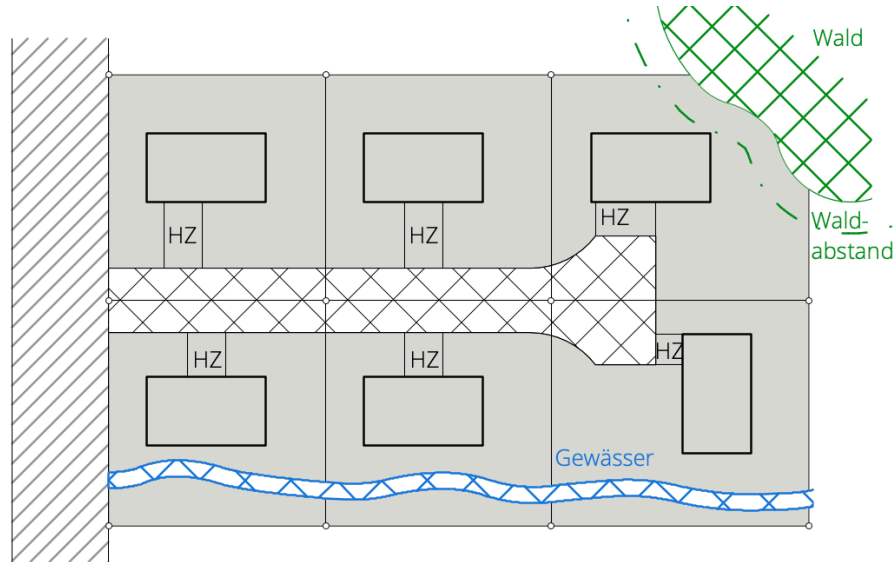


Dachgeschoss



- Anrechenbare Geschossflächen
- Nicht anrechenbare Geschossflächen
- Ab 2 Wohnungen nicht anrechenbare Geschossfläche

Anrechenbare Landfläche gemäss Ziffer 9.2 Baureglement Küssnacht



- Grundstücksfläche, anrechenbar
- × Erschliessung für mehr als zwei Bautiefen, nicht anrechenbar
- /// Erschliessungsstrasse, nicht anrechenbar
- HZ Hauszufahrt
- ⊠ Wald, nicht anrechenbar
- ⊠ Gewässer, nicht anrechenbar

¹ Die anrechenbare Landfläche ist die von der Baueingabe erfasste zusammenhängende Fläche, soweit sie in Bezug auf die Ausnützung noch nicht beansprucht ist und in der Bauzone liegt.

² Nicht angerechnet werden:

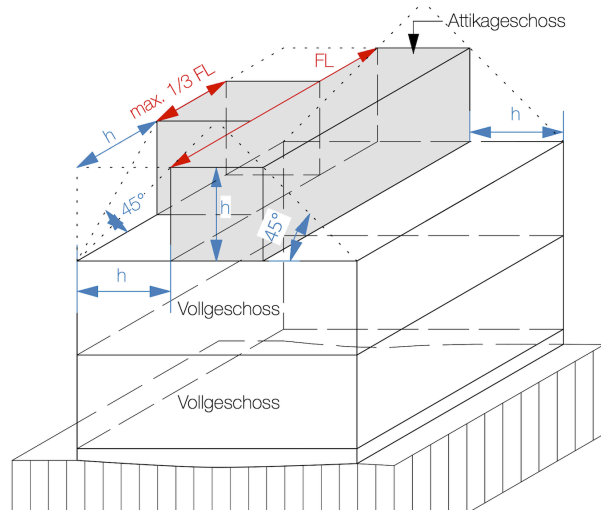
- a) Offene Gewässer (Wasserflächen) und Wald innerhalb der Waldgrenze,
- b) die für die Erschliessung notwendigen öffentlichen und privaten Fahrbahnflächen, soweit es sich nicht um eigentliche Hauszufahrten handelt,
- c) projektierte Verkehrsanlagen, für deren Festlegung das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet oder durchgeführt ist. Ausgenommen sind höchstens 5 % der von der Baueingabe erfassten Fläche, wenn das Gemeinwesen für den Bau oder Ausbau der genannten Verkehrsanlagen einen Teil des Baugrundstücks beansprucht.

³ Hauszufahrten sind Fahrbahnflächen, welche ausschliesslich die auf der Grundstücksfläche stehenden Gebäude erschliessen.

⁴ Der einer Bauzone zugewiesene Gewässerraum ist mit Ausnahme der offenen Wasserfläche (Art. 9.2 Abs. 2 Bst. a) anrechenbar. Bei Ausdolungen von Gewässern und bei Renaturierung von korrigierten Gewässern bleibt die dafür beanspruchte Fläche anrechenbar.

⁵ Wird für den Bau oder die Korrektur öffentlicher Strassen und Trottoirs Boden unentgeltlich oder zu einem gegenüber dem Verkehrswert ermässigten Preis abgetreten, so kann der Bezirksrat diesen vertraglich dem Abtretenden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ganz oder teilweise als anrechenbare Landfläche belassen.

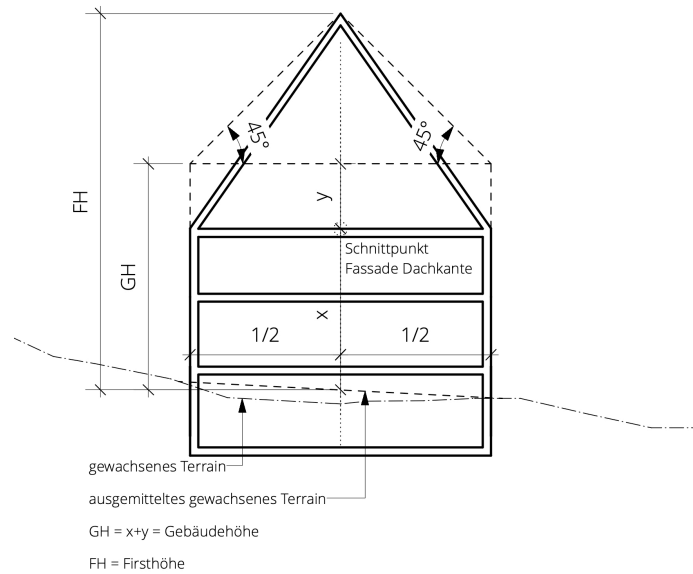
Attikageschoss gemäss § 60 Abs. 3c PBG



Auszug PBG (§ 60 Abs. 3c PBG)

Attikageschosse und Dachbrüstungen, sofern ihre Fassaden auf der Schmalseite innerhalb eines Giebel-dreiecks von 45° liegen sowie auf der Längsseite mit Ausnahme von maximal einem Drittel dieser Fassadenlänge um das Mass ihrer Höhe von der Fassade des darunter liegenden Geschosses zurückversetzt sind.

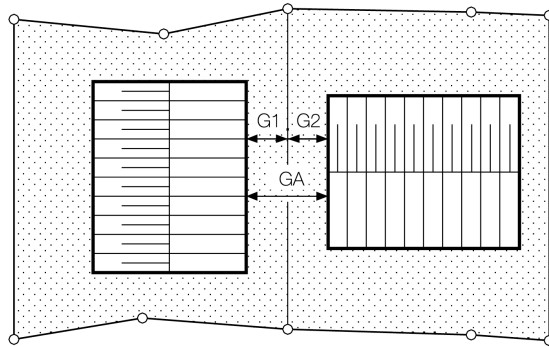
Gebäudehöhe gemäss § 60 Abs. 4 PBG



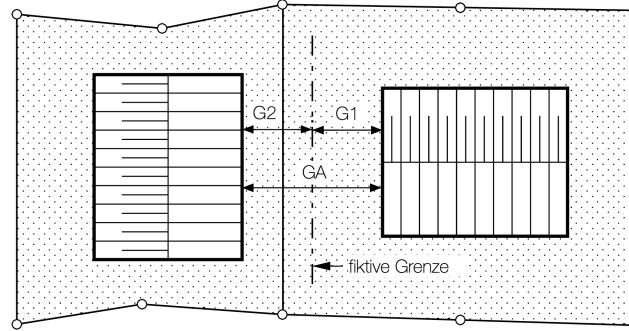
Auszug PBG (§ 60 Abs. 4 PBG)

⁴ Bei Dachneigungen über 45 Grad wird das Mehrmass, das sich bei einem 45 Grad geneigten Dach ergäbe, zur Gebäudehöhe gerechnet.

Gebäudeabstand gemäss § 63 PBG



- G1 Grenzabstand
- G2 Grenzabstand
- GA Gebäudeabstand (Summe der Grenzabstände)



- G1 ordentlicher Grenzabstand Gebäude 1
- G2 ordentlicher Grenzabstand Gebäude 2
- GA Gebäudeabstand = $G1 + G2$

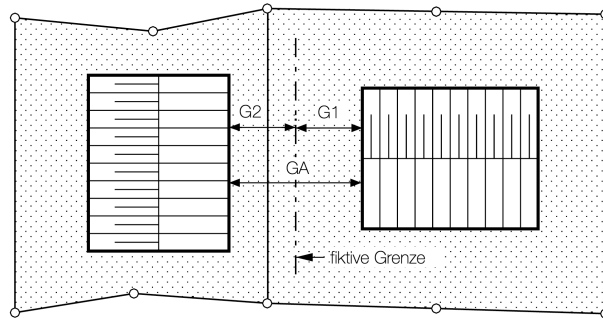
Auszug PBG (§ 63 Abs. 4 PBG)

¹ Der Gebäudeabstand ist die kürzeste Entfernung zwischen zwei Fassaden; er entspricht der Summe der Grenzabstände gemäss § 59 ff.

² Nebenbauten dürfen unter sich und zu andern Gebäuden den Gebäudeabstand unterschreiten.

³ Der Abstand zwischen zwei Gebäuden auf dem gleichen Grundstück wird gemessen, wie wenn eine Grenze dazwischen läge.

Ungleicher Grenzabstand gemäss § 62 PBG



- G1 ordentlicher Grenzabstand Gebäude 1
- G2 ordentlicher Grenzabstand Gebäude 2
- GA Gebäudeabstand = G1 + G2

Auszug PBG (§ 62 PBG)

Bei Einhaltung des Gebäudeabstandes können die Grenzabstände durch einen Dienstbarkeitsvertrag unter den Grundeigentümern ungleich verteilt werden. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch einzutragen; sie kann nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde gelöscht werden.

2 Verweis auf Messweisen und Baubegriffe im übergeordneten Recht

Für die Messweise des Grenzabstands gilt § 59 PBG.

Die Gebäudehöhe ist gemäss § 60 PBG zu ermitteln.

Für Nebenbauten und unterirdische Bauten gilt § 61 PBG.

Für die ungleiche Verteilung der Grenzabstände gilt § 62 PBG.

Der Gebäudeabstand wird gemäss § 63 PBG gemessen.

Der Strassenabstand wird gemäss § 65 PBG gemessen.

Der Gewässerabstand wird gemäss § 66 PBG gemessen.

Der Waldabstand wird gemäss § 67 PBG gemessen.

Andere Abstandsvorschriften sind gemäss § 68 PBG zu ermitteln.

Hinweis: ehemals Art. 37 BR

Revision Nutzungsplanung
Baureglement